

WAS IST BEI BETRIEBLICHEN COVID-19 TESTUNGEN ZU BEACHTEN (Stand 10.2.2021)

1. Wer darf die betrieblichen Testungen durchführen?

Medizinisch geschulte Person(en) zur Abstrichnahme (z.B. im ärztlichen Dienst, Pflege- oder Sanitätsdienst, Veterinärmediziner gem. § 4 Abs 5 MTD-Gesetz)

2. Tragen einer entsprechenden Schutzausrüstung für die den Test durchführende Person bei

- Probenentnahme: Schutzvisier oder –brille, FFP2-Maske, Einmalschürze, Einmalhandschuhe und Haube
- bei Extrahierung: FFP2-Maske, Einmalschürze, Einmalhandschuhe
- bei Auswertung: FFP2-Maske, Einmalhandschuhe

3. Durchzuführende Maßnahmen, wenn ein Test positiv ist:

- Liegt ein positives Schnelltest-Testergebnis vor, gilt die getestete Person – auch wenn sie asymptomatisch ist - als wahrscheinlicher Verdachtsfall und muss sofort eine FFP2-Maske aufsetzen und das Gebäude ehestmöglich verlassen. Die getestete Person ist aufgefordert ihr positives Testergebnis bei der Gesundheitshotline 1450 bekannt zu geben. Diese wird einen PCR-Test veranlassen. Die Gesundheitsbehörden müssen aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht informiert werden. Bis zur weiteren Abklärung soll der Kontakt zu anderen Personen vermieden werden.
- **Kontaktpersonenmanagement:** Bei positiv getesteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollte die Personalabteilung K1-Kontakte unter den anderen MitarbeiterInnen ermitteln und die zuständige Führungskraft verständigen.

4. . Kosten:

Testet der Tierarzt in seinem eigenen Betrieb (Ordination/ private Tierklinik), so kann er Förderungswerber für die Vergütung der Tests (je 10€) sein. Die Abwicklung der Förderung erfolgt über das Austria Wirtschaftsservice (AWS). Entsprechende Details sollen in dieser Woche in einer Förderungsrichtlinie präzisiert werden.

Testet der Tierarzt in einem fremden Betrieb, so ist der jeweilige Betrieb Förderungswerber. Die Kosten des Einschreitens des Tierarztes wird dieser mit dem Betriebsinhaber verrechnen und ist individuell zu vereinbaren.

5. Ergebnisprotokoll/Testbestätigung:

In Betrieben mit **über 50 Mitarbeitern** erfolgt die administrative Abwicklung des Projektes „Betriebliche Testungen“ über die Testplattform des Bundes. Für die entsprechende Anbindung an die Testplattform des Bundes ist der Betriebsinhaber

verantwortlich. Das Ausstellen der Testbestätigung erfolgt ebenfalls über diese Plattform.

Die Registrierungsmöglichkeit für Unternehmen, die **kein Mitglied der Wirtschaftskammer** sind, ist derzeit in Abstimmung mit dem Bund. Sobald hier entsprechende Informationen vorliegen, werden wir diese umgehend veröffentlichen.

Testet der Tierarzt in Betrieben **mit bis zu 50 Mitarbeitern**, kann darüber ein individuelles Ergebnisprotokoll ausgestellt werden, welches als sogenannter Zutrittstest anerkannt wird. Ein Muster des Ergebnisprotokolls finden Sie auf der HP der ÖTK unter dem Link [Muster Ergebnisprotokoll SARS-Cov-2 Antigen Schnelltest](#).